

8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

4. Gibt ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter nach dem 15. März 1917 die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei sich <sup>5)</sup> persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in <sup>5)</sup> mitzuteilen.

5. Gibt ein in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung oder seinen Wohnort, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in <sup>5)</sup> mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle, Wohnort und Wohnung anzugeben.

6. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 *M* wird bestraft, wer bei der Meldung nach Ziffer 1, 2, 4 Abs. 1 wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft, wer die in Ziffer 1, 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

....., den .....

Der ..... Magistrat.

Bürgermeister.

<sup>5)</sup> Hier ist der für den Ausschreibungsort zuständige Ausschuß anzuführen. In größeren Gemeinden wäre auch Straße und Hausnummer anzugeben.